

Förderrichtlinien für den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK):

(Stand: 01.01.2007)

I. Präambel

Der AHK als heimatgebundene Stiftung i.S.d. Artikels 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung vergibt Zuwendungen aus den Einkünften des „von den vormaligen Klöstern und anderen ähnlichen Stiftungen“ herrührenden Vermögens auf der Grundlage des landesherrlichen Patents über die Errichtung einer allgemeinen Kloster-Cammer zu Hannover vom 08.05.1818 sowie des § 79 der Landesverfassung für das Königreich Hannover vom 06.08.1840. Dies geschieht „nach der ursprünglichen Absicht der Fundatoren, jedoch auf eine den Erfordernissen der Zeit angemessene Art“ (aus dem Patent von 1818). Stiftungszweck ist die Verwendung für „Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art“ (§ 79 Abs. 1 Landesverfassungs-Gesetz für das Königreich Hannover vom 06. August von 1840).

II. Fördergebiet

Die Förderung bezieht sich auf das Gebiet des früheren Königreichs Hannover, einschließlich der Gebiete der ehemaligen preußischen Provinz Hannover, Cuxhaven, Goslar und Holzminden und des ehemaligen Landes Schaumburg-Lippe.

Eine Förderung im kirchlichen Bereich findet auf dem Gebiet des ehemaligen Landes Schaumburg-Lippe nicht statt.

III. Förderzwecke:

1. „kirchliche Zwecke“:

Der AHK fördert schwerpunktmäßig Maßnahmen, deren Träger die ev.-luth. Landeskirche Hannovers, sowie die Bistümer Hildesheim und Osnabrück mit ihren jeweiligen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Dekanaten und anderen kirchlichen Körperschaften sind, sowie deren kirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten. Der AHK fördert außerdem Maßnahmen, mit denen sonstige Träger den Auftrag der Kirche, vor allem zur Verkündigung, Seelsorge und zum Dienst der helfenden Liebe im christlichen Sinne, wahrnehmen.

2. „schulische Zwecke“:

Der AHK fördert Maßnahmen im Bildungsbereich.

Er unterstützt Maßnahmen, die insbesondere der Förderung von Kindern und Jugendlichen dienen und schwerpunktmäßig einen sozial-integrativen Charakter haben.

Maßnahmen zum Erhalt profaner Bau- und Kunstdenkmäler sind im begrenzten Umfang förderungswürdig, sofern diese herausgehobene Bedeutung besitzen und öffentlich zugänglich sind bzw. gemacht werden.¹

¹ Vgl. Verwaltungsgrundsätze für die Verwaltung des Klosterfonds (Generalakte des Oberpräsidiums Hannover, A Nr. 1) von 1915

3. „milde Zwecke“:

Der AHK fördert Maßnahmen, die die Hilfe für solche Menschen initiieren oder ergänzen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen, seelischen oder wirtschaftlichen Zustandes auf die Beratung, Begleitung und Unterstützung anderer angewiesen sind und für die andere, insbesondere staatliche Hilfen, nicht, noch nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Zudem können Maßnahmen gefördert werden, denen ein besonderes soziales Engagement zugrunde liegt und die gegen Notlagen präventiv wirken.

III. Verfahren:

Zuwendungen können nur unter den aus den „Allgemeinen Bedingungen für Zuwendungen der Klosterkammer“ sich ergebenden Verfahrensgrundsätzen gewährt werden. Diese Bedingungen liegen als Anlage anbei.